

Beglaubigte Abschrift



**VERWALTUNGSGERICHT KÖLN  
IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

**23 K 2858/25.A**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Deis und Kellmann, Richard-Wagner-  
Straße 14, 50674 Köln,  
Gz.:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des  
Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration  
und Flüchtlinge, Erkrather Straße 345 - 349, 40231 Düsseldorf,  
Gz.:

Beklagte,

wegen Asylgewährung

hat die 23. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. November 2025

durch  
die Richterin am Verwaltungsgericht Hoff  
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Die Sprungrevision wird zugelassen.

### **Tatbestand**

Der Kläger zu 1) ist nach eigenen Angaben am 1987 geboren, syrischer Staatsangehörigkeit und mit der Klägerin zu 2) verheiratet. Die Klägerin zu 2) ist nach eigenen Angaben am geboren und ebenfalls syrische Staatsangehörige. Die Kläger zu 1) und 2) haben fünf Kinder: die Klägerin zu 3) ist am in Syrien geboren, die Klägerin zu 4) ist am 2015 in Syrien geboren, die Klägerin zu 5) ist am 2017 in Syrien geboren, die Klägerin zu 6) ist am 2019 in Syrien geboren und am 2025 ist ein weiteres Kind in Deutschland geboren.

Der Kläger zu 1) hat Syrien nach eigenen Angaben im August 2021 erstmalig verlassen und hielt sich zunächst ca. 2 Jahre in Bulgarien auf. Die Klägerin zu 2) hat mit den Klägerinnen zu 3) bis 6) nach eigenen Angaben am 2023 Syrien verlassen und ist im Rahmen der Familienzusammenführung zu ihrem Ehemann nach Bulgarien gereist. Die Kläger sind gemeinsam über den Landweg am 2024 nach Deutschland eingereist und haben am 2024 hier einen Asylantrag gestellt.

Im Asylverfahren haben die Kläger zu 1) und 2) jeweils die Dublin-Erklärung unterschrieben, dass sie mit der Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der Familieneinheit einverstanden sind, auch wenn die Familienzusammenführung in einem anderen Mitgliedstaat herbeigeführt wird.

Die Klägerin zu 2) wurde am in Bielefeld angehört. Sie trug im Wesentlichen vor, dass ihr Ehemann den Lebensunterhalt in Bulgarien dadurch gesichert habe, dass er sich Geld von einem Freund geliehen habe. Die Sozialleistungen hätten nicht ausgereicht. Sie hätten in Sofia in einer Wohnung gelebt. Es sei schwer gewesen einen Platz für die Kinder in Schule und Kita zu bekommen. Zudem habe sie in der Notaufnahme im Krankenhaus richtig lange warten müssen. Sie leide an Depression, nehme aber keine Medikamente und sei aktuell nicht in Behandlung. Ihre Kinder seien Bettnässer.

Der Kläger zu 1) wurde ebenfalls am \_\_\_\_\_ in Bielefeld angehört. Er gab im Wesentlichen an, er habe den Lebensunterhalt in Bulgarien dadurch gesichert, dass er sich Geld von Freunden aus dem Camp geliehen und ab und an ein paar Tage gearbeitet habe. Von Hilfsorganisationen hätten sie Gutscheine erhalten. Seine Frau habe lange im Krankenhaus warten müssen, es seien Röntgenaufnahmen gemacht worden, danach sei es ihr besser gegangen. Seine Kinder seien Bettnässer, jedoch nicht in Behandlung. Er wolle in Deutschland bleiben, weil man in Bulgarien keine Arbeit finden und die Kinder nicht in die Schule schicken könne. Er habe sich nicht bemüht einen Schulplatz zu finden, weil er bulgarische Kinder gesehen habe, die nicht zur Schule gegangen seien. Im Camp hätten sie lange unter einer allergischen Reaktion auf Mückenbisse gelitten.

Laut EURODAC-Mitteilung hat der Kläger zu 1) am \_\_\_\_\_ 2021 in Bulgarien einen Asylantrag gestellt. Am \_\_\_\_\_ 2024 stellte das Bundesamt daher ein Wiederaufnahmegesuch an Bulgarien. Bulgarien teilte unter dem \_\_\_\_\_ 2024 mit, dass das Gesuch nicht akzeptiert werden könne, weil dem Kläger zu 1) am \_\_\_\_\_ 2022 subsidiärer Schutz zuerkannt wurde. Seiner Ehefrau, der Klägerin zu 2), und den vier Kindern, den Klägerinnen zu 3) bis 6), sei am \_\_\_\_\_ 2023 subsidiärer Schutz zuerkannt worden.

Mit Bescheid vom 18. März 2025 - zugestellt am 24. März 2025 - lehnte die Beklagte den Asylantrag als unzulässig ab (Ziffer 1), verneinte das Vorliegen von Abschiebungsverboten (Ziffer 2), ordnete die Abschiebung nach Bulgarien oder einen anderen aufnahmebereiten Staat (mit Ausnahme von Syrien) an (Ziffer 3) und ordnete ein Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG an und befristete es auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 4).

Zur Begründung führte die Beklagte im Wesentlichen aus, der Asylantrag sei gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig, weil die Kläger in Bulgarien bereits internationalen Schutz zuerkannt bekommen hätten.

Die Kläger haben am 29. März 2025 Klage erhoben und einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wurde mit Beschluss vom 8. April 2025 abgelehnt - 23 L 772/25.A -. Im Hinblick auf das in Deutschland geborene Kind und ein ggf. laufendes Asylverfahren dieses Kindes hat das Gericht zunächst von Amts wegen mit Beschluss vom 14. April 2025 ein Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO eingeleitet - 23 L 927/25.A -. Eine Abänderung des Beschlusses vom 8. April 2025 wurde in diesem Verfahren mit Beschluss vom 13. Mai 2025 abgelehnt.

Das Asylverfahren für das in Deutschland geborene Kind \_\_\_\_\_ ist unter dem Aktenzeichen \_\_\_\_\_ anhängig.

Die Kläger berufen sich zur Begründung ihrer Klage unter Bezugnahme auf das Urteil des EuGH vom 1. August 2022 - C-720/20 - darauf, dass das in Deutschland geborene Kind einen Anspruch auf Durchführung seines Asylverfahrens in Deutschland habe. Daher könne es nicht nach Bulgarien überstellt werden und habe hier zudem ein Bleiberecht. Es sei nicht gewährleistet, dass das in Deutschland geborene Kind ein

Visum oder Aufenthaltstitel erhalten könne, um mit den Eltern nach Bulgarien einzureisen. Die Dublin III-VO und das Deutsch-Bulgarische Rückübernahmeabkommen seien nicht anwendbar. Für die Kläger greife somit Art. 6 GG bzw. Art. 8 EMRK.

Weiter tragen sie vor, dass im Fall einer Ablehnung des Asylantrages des in Deutschland geborenen Kindes eine Abschiebungsandrohung für das Kind nur hinsichtlich des Heimatlandes ergehen könne und nicht nach Bulgarien.

Zudem sei eine Überstellung von anerkannt schutzberechtigten Familien mit minderjährigen Kindern nach dem Urteil des OVG NRW vom 29. Dezember 2020 – 11 A 1602/17.A – unzumutbar. Auch das OVG Saarland gehe in dem Urteil vom 19. April 2018 - 2 A 781/17 - davon aus, dass regelmäßig eine sehr ernstzunehmende Möglichkeit der Verelendung wegen Obdachlosigkeit, Arbeitslosigkeit und fehlender staatlicher Unterstützung bestehe. Diese Auffassung würden auch der VGH Hessen (Urteil vom 4. November 2016 - 3 A 1292/16.A -), das OVG Thüringen (Urteil vom 21. Dezember 2018 - 3 KO 337/17 -) und das OVG Niedersachsen (Entscheidung vom 29. Januar 2018 - 10 LB 82/17 -) vertreten.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 18. März 2025 aufzuheben,

hilfsweise die Beklagte unter entsprechender Bescheidaufhebung zu verpflichten, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG bezüglich Bulgarien festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt auf den angefochtenen Bescheid Bezug.

Am 27. Mai 2025 erging ein ablehnender Gerichtsbescheid, woraufhin die Kläger mündliche Verhandlung beantragt haben. In der mündlichen Verhandlung am 17. November 2025 hat der Prozessbevollmächtigte der Kläger einen Antrag auf Aussetzung bzw. Ruhendstellung des Klageverfahrens bis zum Abschluss des Asylverfahrens des Kindes gestellt mit der Begründung, dass das Kind ein Recht auf Durchführung seines Asylverfahrens in Deutschland habe und das Gericht den Ausgang des Verfahrens nicht vorwegnehmen dürfe. Die Beklagte hat dem Antrag auf Ruhendstellung nicht innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist zugestimmt. Weiterhin hat der Prozessbevollmächtigte der Kläger die Aussetzung des Verfahrens zur Vorlage an den EuGH und die Zulassung der Sprungrevision angeregt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte, der Gerichtsakten 23 L 772/25.A und 23 L 927/25.A sowie den beigezogenen Verwaltungsvorgang verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden, weil in der Ladung hierauf hingewiesen wurde (§ 102 Abs. 2 VwGO).

I. Das Gericht kann ohne eine Aussetzung oder Ruhendstellung des Verfahrens entscheiden.

Soweit der Prozessbevollmächtigte der Kläger im Hinblick auf das beim Bundesamt noch anhängige Asylverfahren des Kindes die Aussetzung des vorliegenden Verfahrens gemäß § 94 VwGO beantragt hat, war dem nicht nachzukommen.

Nach § 94 VwGO kann das Gericht, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist, anordnen, dass die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreits oder bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde auszusetzen sei.

Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben. Das vorliegende Klageverfahren hängt nicht von dem (rechtskräftigen) Abschluss des Asylverfahrens des Kindes Emran ab. Insbesondere ist das Asylverfahren des Kindes nicht vorgeiflich in Bezug auf ein Familienasylverfahren nach § 26 Abs. 3 AsylG, da die Voraussetzungen für Familienasyl offensichtlich nicht gegeben sind. Es fehlt gemäß § 26 Abs. 3 Nr. 2 AsylG an der familiären Gemeinschaft zwischen dem in Deutschland geborenen Kind und den Eltern/Geschwistern im Herkunftsland der Kläger (Syrien).

Vgl. BVerwG, Urteil vom 15. November 2023 – 1 C 7/22 –, juris Rn. 16 ff.

Das vom Prozessbevollmächtigten der Kläger aufgeführte Recht des Kindes auf Durchführung seines Asylverfahrens und seinem für die Dauer des Asylverfahrens bestehenden Aufenthaltsrecht in Deutschland gemäß § 55 Abs. 1 AsylG stellt kein für das hiesige Klageverfahren „vorgeifliches Rechtsverhältnis“ im Sinne des § 94 VwGO dar. Die Rechtmäßigkeit des hier streitigen Bescheides ist unabhängig von dem Ausgang des Asylverfahrens des Kindes zu beurteilen. Die Entscheidung über seinen Asylantrag hat keinen rechtlich erheblichen Einfluss auf die hiesige Entscheidung.

Eine Ruhendstellung nach § 173 VwGO i.V.m. § 251 ZPO scheitert bereits an der fehlenden Zustimmung der Beklagten.

Das Gericht sieht auch keine Veranlassung das Klageverfahren zur Vorlage nach Art. 267 AEUV an den Europäischen Gerichtshof auszusetzen. Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung der Verträge oder über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union. Wird

eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen. Die Vorlage steht im Ermessen des Gerichts, wenn es sich nicht um ein Gericht handelt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden kann (Art. 267 Abs. 3 AEUV). Insoweit können die Beteiligten ein Vorabentscheidungsverfahren lediglich anregen, aber nicht erzwingen.

Der Prozessbevollmächtigte der Kläger hat die Vorlage folgender Frage angeregt: „Untergräbt eine Verpflichtung der in einem MS schutzberechtigten Eltern eines im Staat der Antragstellung geborenen mj. Kindes bereits während dessen Asylverfahrens zur Äußerung des entsprechenden Wunsches, dass der MS auch für ihr im Antragstellerstaat geborenes minderjähriges Kind zuständig sein und die Familieneinheit in dem Mitgliedstaat, in dem ihnen ein gesichertes Aufenthaltsrecht zuerkannt wurde gelebt werden soll, die Vorgaben der Entscheidung des EuGH aus seinem Urteil vom 01.08.2022 – C – 720/20 RO gg. Deutschland und steht einer solchen Verpflichtung sowohl die Dublin-III-VO wie auch die RL 2013/32/EU entgegen?“.

Die Klärung dieser Frage ist schon im Ansatz für die im vorliegenden Klageverfahren zu treffende Entscheidung nicht erforderlich. Denn die Grundannahme der oben zitierten Frage, nämlich das Vorliegen einer Verpflichtung der Kläger zur Kundgabe des Wunsches nach Art. 9 Dublin III-VO, entspricht bereits nicht der Rechtsauffassung des Gerichts. Entsprechend der Entscheidung des EuGH im Urteil vom 1. August 2022 – C-720/20 – geht das Gericht davon aus, dass in der hier zu entscheidenden Konstellation Art. 20 Abs. 3 der Dublin III-VO nicht analog angewendet werden kann, sondern Art. 9 der Dublin III-VO greift. Die in Art. 9 Dublin III-VO eingeräumte Möglichkeit der Kundgabe des Wunsches, dass für die Prüfung des Asylantrages der Mitgliedstaat zuständig ist, in dem ein Familienangehöriger als Begünstigter internationalen Schutzes aufenthaltsberechtigt ist, ist im vorliegenden Verfahren im Rahmen der Frage, ob das Kindeswohl oder familiäre Bindungen der Abschiebung der Kläger nach Bulgarien entgegenstehen, relevant. Die Belange des Kindeswohls und der familiären Bindungen sind dabei im Einklang mit § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG, § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG sowie Art. 5 der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG im Rahmen der Abschiebungsandrohung zu berücksichtigen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Mai 2025 – 1 C 4.24 –, juris Rn. 8.

Art. 9 Dublin III-VO eröffnet den Klägern die Möglichkeit, die gewünschte Familieneinheit zu erhalten und gemeinsam nach Bulgarien zu reisen. Die Kundgabe dieses Wunsches liegt alleine in der Sphäre der Kläger. Daraus folgt zur Überzeugung des Gerichts jedoch keine Verpflichtung für die Kläger zur Kundgabe des Wunsches. Vielmehr ist Konsequenz der in Art. 9 Dublin III-VO eröffneten Möglichkeit, dass die Abschiebungsandrohung im Fall der

Verweigerung der Kundgabe des Wunsches mit dem Ziel, sich den für sie zuständigen Mitgliedstaat auszusuchen, nicht rechtswidrig ist.

II. Die zulässige Klage ist unbegründet.

Das Bundesamt hat den Asylantrag der Kläger zu Recht als unzulässig gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG abgelehnt (Ziffer 1 des angegriffenen Bescheids), Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG verneint (Ziffer 2 des angegriffenen Bescheids), die Abschiebung nach Bulgarien oder einen anderen aufnahmebereiten Staat (mit Ausnahme von Syrien) angeordnet (Ziffer 3 des angegriffenen Bescheids) und das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 4 des angegriffenen Bescheids).

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung, vgl. § 77 Abs. 1, Hs. 1 AsylG.

Das Bundesamt hat den Asylantrag der Kläger rechtmäßig als unzulässig abgelehnt. Hier liegt ein Fall des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG vor. Danach ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat. Diese Voraussetzung ist erfüllt, da Bulgarien dem Kläger zu 1) am 2022 und den Klägerinnen zu 2) bis 6) am 2023 subsidiären Schutz zuerkannt hat.

Es ist vorliegend nicht anzunehmen, dass den Klägern im jetzigen Zeitpunkt der Fortfall ihres Schutzstatus droht. Dies gilt vor dem Hintergrund der von den bulgarischen Behörden an das Bundesamt erteilten Auskunft über den gewährten Schutz. Anhaltspunkte für eine Aberkennung oder Aufhebung des gewährten Schutzstatus ergeben sich daraus nicht.

Zu einem anderen Ergebnis würde im Übrigen auch nicht ein eventueller Verzicht auf die Schutzgewährung führen. Nach einem freiwilligen Verzicht auf den gewährten Verfolgungsschutz wären die Kläger so zu behandeln, als würde dieser Schutz fortbestehen. Im Falle einer Schutzgewährung durch einen anderen Staat der Europäischen Gemeinschaften ist weiterhin § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG einschlägig. Die Regelungen der Dublin III-VO und des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG bezwecken, eine unerwünschte Sekundärmigration zu vermeiden. Aus diesem Grunde ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass der freiwillige Verzicht des Betroffenen auf einen ihm bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gewährten Flüchtlingschutz, ebenso zu behandeln ist, wie der Fortbestand des Schutzes,

vgl. BVerwG, Urteil vom 4. September 2012 – 10 C 13.11 –, juris Rn. 13; zur Vorgängerregelung, Bayerischer VG, Beschluss vom 21. Mai 2019 – 21 ZB 16.50029 –, juris Rn. 13, VG Bremen Urteil vom 7. Mai 2021 – 2 K 879/18 –, juris Rn. 27.

Denn der Gesetzeszweck würde verfehlt, wenn ein Asylantragsteller es in der Hand hätte, durch freiwilligen Verzicht auf seinen ihm von einem anderen Mitgliedstaat zuerkannten Flüchtlingsstatus herbeiführen zu können, dass er in der Bundesrepublik

Deutschland erneut einen Anspruch auf internationalen Schutz geltend machen kann, möglicherweise allein mit dem Ziel, seine wirtschaftliche und persönliche Situation zu verbessern,

vgl. BVerwG Urteil vom 2. Dezember 1986 – 9 C 105.85 –,  
juris Rn. 12.

Die Beklagte durfte vorliegend die Kläger auf die Schutzgewährung in Bulgarien verweisen.

Die Regelung des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG setzt Art. 33 Abs. 2 Buchst. a) der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des Internationalen Schutzes (sog. Asylverfahrensrichtlinie) in nationales Recht um.

Daher schlägt es auf die Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG durch, wenn aus europarechtlichen Gründen das Berufen eines Mitgliedstaates auf die Schutzgewährung durch einen anderen Staat ausgeschlossen ist,

vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 22. August 2023 – 11 A  
3374/20.A –, juris Rn. 33 ff. und vom 21. Juli 2023 – 11 A  
3153/20.A –, juris Rn. 42.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist Art. 33 Abs. 2 Buchst. a) Asylverfahrensrichtlinie dahin auszulegen, dass er einem Mitgliedstaat verbietet, von der durch diese Vorschrift eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen, einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen, weil dem Kläger in einem anderen Mitgliedstaat bereits die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz gewährt worden ist, wenn die Lebensverhältnisse, die ihn in dem anderen Mitgliedstaat erwarten würden, ihn der ernsthaften Gefahr aussetzen würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) oder Art. 3 EMRK zu erfahren,

vgl. EuGH, Beschluss vom 13. November 2019 – C-540 und  
541/17 (Hamed) –, juris Rn. 34 m.w.N.

Aufgrund des zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens hat jeder Mitgliedstaat – abgesehen von außergewöhnlichen Umständen – davon auszugehen, dass alle anderen Mitgliedstaaten das Unionsrecht und insbesondere die dort anerkannten Grundrechte beachten. Folglich gilt im Kontext des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und insbesondere der Dublin III-VO die Vermutung, dass die Behandlung Asylsuchender in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) sowie der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention) steht,

vgl. EuGH, Urteile vom 19. März 2019 – C-163/17 (Jawo) –, juris  
Rn. 81 f., und – C-297/17 u. a. (Ibrahim) –, juris Rn. 84 f.

Diese Vermutung ist zwar nicht unwiderleglich, jedoch ist die Widerlegung dieser Vermutung wegen der gewichtigen Zwecke des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems an hohe Hürden geknüpft. Daher steht nicht jede drohende Grundrechtsverletzung oder jeder Verstoß gegen die Regeln für das gemeinsame Asylsystem der Überstellung eines Asylsuchenden in den zuständigen Mitgliedstaat entgegen. Dies wäre mit den Zielen und dem System der Dublin III-VO unvereinbar,

vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 (Jawo) –, juris Rn. 84 u. 91 f.

Art. 4 GRCh steht der Überstellung einer Person, die internationalen Schutz beantragt hat, in einen anderen Mitgliedstaat entgegen, sofern im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandard der Grundrechte festzustellen ist, dass sie in diesem Mitgliedstaat einem ernsthaften Risiko ausgesetzt wäre, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren,

vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 (Jawo) –, juris Rn. 85 u. 98.

Ein Verstoß gegen Art. 4 GRCh liegt aber nur dann vor, wenn die drohende Behandlung eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreicht, die von sämtlichen Umständen des Einzelfalles abhängt. Diese besonders hohe Schwelle ist grundsätzlich erst dann erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre,

vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 (Jawo) –, juris Rn. 87 ff. sowie Beschluss vom 13. November 2019 – C-540/17 u. C-541/17 (Hamed und Omar) –, juris Rn. 39; OVG NRW, Beschlüsse vom 22. August 2023 – 11 A 3374/20.A –, juris Rn. 42 und vom 21. Juli 2023 – 11 A 3153/20.A –, juris Rn. 52 m.w.N.

Ausgehend hiervon erweist sich die Entscheidung der Beklagten, dass der Abschiebung der Kläger nicht Art. 4 GRCh entgegensteht, als rechtmäßig.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnislage droht arbeitsfähigen und nicht vulnerablen Schutzberechtigten in Bulgarien aufgrund der dort herrschenden Lebensbedingungen nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine gegen Art. 4 GRCh verstoßende unmenschliche oder erniedrigende Behandlung,

so auch OVG NRW, Urteile vom 10. September 2024 – 11 A 1460/23 –, juris Rn. 41 ff. und vom 14. Februar 2024 – 11 A 1440/23.A –, juris Rn. 46, Beschlüsse vom 22.

August 2023 – 11 A 3374/20.A –, juris Rn. 53 ff, vom 21. Juli 2023 – 11 A 3153/20.A –, juris Rn. 59 ff., vom 25. Mai 2023 – 11 A 1257/22.A –, juris Rn. 76 ff., vom 3. März 2023 – 11 A 2430/21.A –, juris Rn. 67 ff. und vom 15. Februar 2022 – 11 A 1625/21.A –, juris Rn. 46 ff.; ebenso OVG Sachsen, Urteile vom 7. September 2022 – 5 A 153/17.A –, juris Rn. 42 ff., und vom 15. Juni 2020 – 5 A 382/18 –, juris Rn. 36 ff., OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 17. März 2020 – 7 A 10903/18 –, juris Rn. 35 ff.; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 22. Oktober 2019 – A 4 S 2476/19 –, juris Rn. 16 sowie OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 25. Juli 2019 – 4 LB 12/17 –, juris Rn. 69 ff.

Inwieweit eine andere Bewertung in den Fällen einer besonderen Vulnerabilität geboten ist, erfordert stets eine sorgfältige Prüfung und Beurteilung im Einzelfall.

Die Zugehörigkeit zur Gruppe der Vulnerablen wird nach der Rechtsprechung der Kammer nicht bereits dadurch begründet, dass es sich um eine mehrköpfige Familie handelt.

Anhaltspunkte dafür, dass die Kläger als Mitglieder einer siebenköpfigen Familie als besonders vulnerabel eingestuft werden müssten, sind nicht erkennbar.

Der von den Klägern im hiesigen Klageverfahren aufgeführten - teils veralteten – o.g. Rechtsprechung des VGH Hessen, OVG Thüringen und OVG Saarland aus den Jahren 2016 und 2018 zur Unzumutbarkeit einer Überstellung von anerkannt schutzberechtigten Familien mit minderjährigen Kindern nach Bulgarien folgt das Gericht aus folgenden Gründen nicht:

Nach den Erkenntnissen der Kammer droht den Klägern im Falle der Rückkehr nach Bulgarien keine Obdachlosigkeit.

Für die Kläger besteht die Möglichkeit – je nach Kapazität – übergangsweise wieder in einem der Aufnahmezentren zu wohnen,

vgl. aida, Country Report: Bulgaria, update 27. März 2025, S. 123.

Dort finden sie eine zumutbare Schlafmöglichkeit, Essen und hinreichende Einrichtungen zur Körperpflege sowie eine grundlegende ärztliche Versorgung vor.

Soweit in der Vergangenheit in den Aufnahmeeinrichtungen aufgrund der Anwesenheit von Schmugglern, Drogendealern und Sexarbeiterinnen, die während der Nachtstunden Zugang zu den Aufnahmezentren hatten, schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestanden haben und private Sicherheitskräfte keinen hinreichenden Schutz gewährleisten konnten, hat sich die Situation inzwischen verbessert. Seit dem 31. Januar 2025 obliegt die Bewachung der Aufnahmezentren der Sonderverwaltungszone dem Innerministerium. Durch diese wesentliche

Änderung dürfte sich die Sicherheit der in den Aufnahmezentren untergebrachten Asylsuchenden deutlich verbessert haben,

vgl. aida, Country Report: Bulgaria, update 27. März 2025, S. 87.

Unabhängig von der Möglichkeit, bei vorhandenen Kapazitäten Aufnahme in einem der Aufnahmezentren zu finden, besteht zusätzlich die Möglichkeit, vorübergehend Unterkunft in einem der landesweit vorhandenen 13 „Zentren für temporäre Unterbringung“ zu erhalten. Dort erfolgt auch eine soziale Beratung und Unterstützung bei der Registrierung als Arbeitssuchender.

Des Weiteren gibt es in Sofia zwei kommunale Krisenzentren für die Unterbringung von Bedürftigen in den Wintermonaten,

vgl. BFA Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Bulgarien, Version 5; Datum der Veröffentlichung: 29. September 2023. S. 21 ff., 26.

Vor dem Hintergrund dieser Unterstützungsmöglichkeiten sowie der geringen Zahl der subsidiär Schutzberechtigten, die sich in Bulgarien aufhalten, vermag die Kammer der Einschätzung der Schweizerischen Flüchtlingshilfe zur drohenden Obdachlosigkeit,

vgl. Bericht Bulgarien, Aktuelle Situation für Asylsuchende und Personen mit Schutzstatus, die unter der Dublin-III-Verordnung oder bilateralen Rückübernahmeabkommen überstellt werden, vom 6. August 2023, S. 17 ff.,

nicht zu folgen.

Sie folgt vielmehr weiterhin der Einschätzung des OVG NRW,

vgl. Beschluss vom 3. März 2023 – 11 A 2430/21.A –, juris Rn. 72 ff.,

wonach weiterhin keine konkreten Hinweise darauf bestehen, dass anerkannt Schutzberechtigte in Bulgarien im Allgemeinen obdachlos würden oder von Obdachlosigkeit in besonderem Maße bedroht wären.

Vor allem können Familien spätestens nach Zuerkennung des internationalen Schutzes das Aufnahmezentrum verlassen und eine eigene Unterkunft anmieten. Hierbei helfen Nichtregierungsorganisationen.

Das in der Vergangenheit zu verzeichnende Problem, privaten Wohnraum mangels Ausweisdokumentes nicht anmieten zu können, hat sich dahingehend gelöst, dass nunmehr Ausweisdokumente auch unter Angabe der Adresse eines Aufnahmezentrums ausgestellt werden,

vgl. aida, Country Report: Bulgaria, update 27. März 2025, S. 19 f.

Der Annahme einer künftig drohenden Obdachlosigkeit steht insbesondere auch entgegen, dass der Kläger zu 1) für ca. 2 Jahre in Bulgarien gelebt, die Familie sich dort für ca. 8 Monate aufgehalten hat und sie hierbei eine Unterkunft hatten.

Es besteht zudem keine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass es den arbeitsfähigen Klägern zu 1) und 2) nicht möglich sein wird, in zumutbarer Zeit in Bulgarien eine Arbeitsstelle zu erhalten und damit den Lebensunterhalt für die Familie im Sinne des nach Art. 4 GRCh gebotenen Existenzminimums selbstständig zu bestreiten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Elternteil Kinder betreut und der andere Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgeht.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnislage liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich der bulgarische Arbeitsmarkt in Folge der Corona-Pandemie oder durch die Aufnahme ukrainischer Flüchtlinge derart verschlechtert hat, dass es international Schutzberechtigten nun mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht mehr möglich wäre, in zumutbarer Zeit Arbeit zu finden und damit ihren Lebensunterhalt im Sinne des nach Art. 4 GRCh, Art. 3 EMRK gebotenen Existenzminimums zu bestreiten,

vgl. OVG NRW, Urteile vom 10. September 2024 – 11 A 1460/23.A –, juris Rn. 78 ff. und vom 14. Februar 2024 – 11 A 1440/23.A –, juris Rn. 80-85 m.w.N.

Für anerkannte Schutzberechtigte besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Zugang zum Arbeitsmarkt. Sie haben ein Recht auf Berufsausbildung,

vgl. aida, Country Report: Bulgaria, update 27. März 2025, S. 88 f., 123.

Die bulgarische Wirtschaft erholt sich weiter und ist zunehmend auf Arbeitskräfte aus dem Ausland angewiesen. Besonders groß ist die Nachfrage nach Personal weiterhin im Handel, bei Logistik und Transport, in der Gastronomie und der IT-Branche. Die Arbeitslosenquote betrug zum Ende des Jahres 2022 4,3 %, Ende Dezember 2023 lag sie bei 4,2 % und im September 2024 lag sie bei nur noch 3,6 %,

vgl. OVG NRW, Urteil vom 14. Februar 2024 – 11 A 1440/23.A –, juris Rn. 86; statista, Bulgarien: Arbeitslosenquote von 2013 bis 2023, vom 9. September 2024, abrufbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/278271/umfrage/arbeitslosenquote-in-bulgarien/#professional>; CEIC DATA, Bulgarien Arbeitslosenquote 12/2023, abrufbar unter: <https://www.ceicdata.com/de/indicator/bulgaria/unemployment-rate>.

Insgesamt war der bulgarische Arbeitsmarkt nach den Informationen der Europäischen Kommission, EURES, geprägt durch Arbeitskräftemangel, steigende Löhne und einen Rückgang der Arbeitslosigkeit. So wurden 2022 insgesamt 158.300 freie Stellen auf dem primären Arbeitsmarkt gemeldet. Über die Arbeitsämter wurden meistens Arbeitskräfte im Dienstleistungssektor vermittelt (Köche, Kellner, Barkeeper, Friseure, Kosmetiker, Krankenpfleger und Animatoren) 18.902 Stellen. Die Nachfrage nach Bedienpersonal von stationären Maschinen und Anlagen nimmt weiter zu. In diesem Bereich hätten 14.864 Stellen zur Verfügung gestanden. In den Bereichen Bergbau, verarbeitendes Gewerbe, Bauwesen und Verkehr seien 12.221 Arbeitsstellen frei.

Groß sei das Stellenangebot für Verkäufer sowohl in den großen Handelsketten als auch in kleineren Geschäften (11.415), für Facharbeiter in der Lebensmittel-, Bekleidungs- und Holzindustrie und den verwandten Bereichen (7.353) sowie für Beschäftigte in der Abfallwirtschaft und ähnlichen Bereichen (12.894). Die Zahl der Stellen für Pflegepersonal (Krankenpfleger, Betreuungspersonal in Kindergärten) sei mit 7.675 Plätzen nach wie vor hoch. Etwa 6.750 offene Stellen gebe es auch für Kfz-Führer und Maschinenbediener. Gemeldet worden seien 6.459 Stellen für Metallarbeiter, Maschinenbauer und Handwerker. 4.292 Stellen für Schutz- und Sicherheitspersonal seien unbesetzt. Für gelernte Kräfte stellt sich die Arbeitssuche einfacher dar als für ungelernte. Gerade im Gastgewerbe, in der Logistik und im Handel können aber auch ungelernte Kräfte zum Einsatz kommen. In diesen Bereichen versuchen die Unternehmen verstärkt, Arbeitnehmer aus dem (europäischen) Ausland anzuwerben. Bulgarisches Personal zu finden, ist zunehmend schwierig, weil die erwerbstätige Bevölkerung immer älter wird und junge Bulgaren verstärkt ins westeuropäische Ausland abwandern. Die meisten Unternehmen greifen auf Online-Vermittlungsportale zurück. Diese Form der Personalgewinnung ist in Bulgarien neben der Akquise durch die Arbeitsämter oder Referenzen und persönliche Kontakte üblich,

vgl. OVG NRW, Urteile vom 10. September 2024 – 11 A 1460/23.A –, juris Rn. 78 ff. und vom 14. Februar 2024 – 11 A 1440/23.A –, juris Rn. 80-85 m.w.N.

Sprach- und Integrationskurse, die Drittstaatsangehörigen den Zugang zum bulgarischen Arbeitsmarkt erleichtern, werden zwar nicht staatlicherseits,

vgl. Schweizer Flüchtlingshilfe, Auskunft an das OVG NRW vom 8. Juli 2022, S. 3,

aber von Nichtregierungsorganisationen, etwa dem Bulgarischen Roten Kreuz, der Caritas und der IOM Bulgaria, angeboten,

vgl. OVG NRW, Urteile vom 10. September 2024 – 11 A 1460/23.A –, juris Rn. 94 ff. und vom 14. Februar 2024 – 11 A 1440/23.A –, juris Rn. 92 f. m.w.N. unter Verweis auf Bulgarian Red Cross, Welcome to Bulgaria, Useful Information for Relocated and Resettled Persons, S. 19, abrufbar unter: <https://www.redcross.bg/files/23769-infobro-eng-.pdf>; IOM Bulgaria, ongoing projects, abrufbar unter: <https://bulgaria.iom.int/ongoing-projects>.

Diese Erkenntnisse zugrunde gelegt, werden die Kläger in Bulgarien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Unterstützung bei der Integration, insbesondere beim Erlernen der bulgarischen Sprache, erhalten und zumindest der Kläger zu 1) oder die Klägerin zu 2) in der Lage sein, eine Arbeit aufzunehmen.

Es ist auch nicht davon auszugehen, dass das zu erwirtschaftende Gehalt nicht zur Sicherung der Existenz der siebenköpfigen Familie genügt. Soweit teilweise die

Auffassung vertreten wird, dass bei einem Einkommen aus Vollbeschäftigung oder zwei Einkommen jeweils aus Teilzeitbeschäftigungen ausgehend von einem in Bulgarien zu erzielenden monatlichen Durchschnittseinkommen von ca. 500 Euro der Lebensunterhalt und den durchschnittlichen Lebenshaltungskosten einer sechsköpfigen Familie nicht hinreichend zu decken sei und daher die Familie nicht vor einer Situation extremer materieller Not zu bewahren sein werde,

vgl. OVG NRW, Urteil vom 29. Dezember 2020 – 11 A 1602/17.A –, juris Rn. 40 ff. (bezogen auf eine Familie mit Kleinstkindern), VG Düsseldorf, Urteil vom 5. November 2024 – 15 K 5795/24.A – und VG Münster vom 29. April 2025 – 8 L 440/25.A –.

folgt das Gericht vorliegend nicht.

Gegenübergestellt werden dabei das Durchschnittseinkommen in Bulgarien und die Lebenshaltungskosten in Bulgarien.

Im Rahmen der Prüfung, ob eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass einer Familie die Sicherung ihres Lebensunterhalts im Sinne des nach Art. 4 GRCh gebotenen Existenzminimums in Bulgarien nicht möglich sein wird, bedarf es – statt einer statistischen Betrachtung – einer Würdigung der konkreten Umstände der betroffenen Familie.

Bei der statistischen Berechnung des Mittelwerts der Lebenshaltungskosten werden Lebenshaltungskosten von Gering-, Mittel-, Besser- sowie Spitzenverdienern berücksichtigt. Diese umfassen auch (Luxus-)Gebrauchsgüter, Dienstleistungen und Rücklagen, derer es zur Sicherung der Existenz und damit zur Bewahrung vor einer Situation extremer materieller Not nicht bedarf.

Dass weder das Durchschnittseinkommen noch die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten ein tauglicher Anknüpfungspunkt für die Beurteilung der Sicherung des Existenzminimums sind, wird durch die folgende Vergleichsüberlegung bestätigt:

Laut den Berechnungen des statistischen Bundesamtes betragen die durchschnittlichen Konsumausgaben eines vierköpfigen Haushalts im Jahr 2022 in Deutschland 4.322 Euro; bei einem Haushalt ab fünf Personen 4.632 Euro,

vgl. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Konsumausgaben-Lebenshaltungskosten/Tabellen/liste-haushaltsgroesse.html#115412>, zuletzt abgerufen am 18. November 2025.

Nach dem AsylbLG stehen leistungsberechtigten Erwachsenen, die mit ihrem Partner in einer Wohnung/Sammelunterkunft leben (Bedarfsstufe 2), zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und

Verbrauchsgütern des Haushalts sowie zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens Grundleistungen im Sinne des § 3 AsylbLG in Höhe von 397 Euro zu. Bei leistungsberechtigten Kindern zwischen 6 und 13 Jahren (Bedarfsstufe 5) beträgt diese Grundleistung jeweils 327 Euro und bei leistungsberechtigten Kindern bis 5 Jahre (Bedarfsstufe 6) jeweils 299 Euro,

vgl.

<https://www.bmas.de/DE/Soziales/Sozialhilfe/LeistungenAsylbewerberleistungsgesetz/leistungssaetze-asylbewerberleistungsgesetz.html>, zuletzt aufgerufen am 18. November 2025.

Die sich daraus für eine – hier relevante – siebenköpfige Familie mit vier Kindern zwischen 6 und 13 und einem Kind unter 5 Jahren ergebende Grundleistung in Höhe von 2.401 Euro genügt nicht ansatzweise zur Deckung der erwähnten durchschnittlichen Lebenshaltungskosten eines fünf- oder mehrköpfigen Haushalts in Deutschland in Höhe von 4.632 Euro, sodass bei Anwendung dieses Maßstabs auch für die Bundesrepublik Deutschland eine – offenkundig nicht existente – Situation extremer materieller Not anzunehmen wäre.

Auch medizinische Aspekte rechtfertigen keine andere Bewertung.

Es ist gesetzlich vorgesehen, dass Dublin-Rückkehrer wie die Kläger automatisch und ohne zeitliche Verzögerung Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung haben, welche die medizinische Grundversorgung sicherstellt. Dieser Zugang ist – wie bei bulgarischen Staatsangehörigen – durch Beitragszahlungen möglich. Der Mindestbeitrag liegt für Arbeitslose bei ca. 19,13 Euro monatlich. Zudem sind gegenwärtig alle Aufnahmezentren mit Sprechzimmern ausgestattet und bieten eine medizinische Grundversorgung, wenn auch deren Umfang von der Verfügbarkeit medizinischer Dienstleister am jeweiligen Standort abhängt,

vgl. aida, Country Report: Bulgaria, update 27. März 2025, S. 124.

Im Übrigen ist die medizinische Notfallversorgung für alle sich in Bulgarien aufhaltenden Personen zugänglich,

vgl. Auswärtiges Amt, Amtshilfeersuchen des OVG Hamburg in Asyl- und Rückführungsangelegenheiten vom 7. April 2024, S. 2.

Zwar umfasst das nationale Gesundheitspaket nach den aktuellen Erkenntnissen nicht die Behandlung aller chronischen Krankheiten oder chirurgischen Eingriffe, Prothesen, Implantate oder andere notwendige Medikamente oder Hilfsmittel,

vgl. BFA Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Bulgarien, Version 6; Datum der Veröffentlichung: 29. Juli 2024. S. 16, 18.

Allerdings bestehen nach dem vorerwähnten Länderinformationsblatt auf eigene Kosten entsprechende Behandlungsmöglichkeiten.

Demnach sind die Kläger gehalten, notwendige Behandlungen, die nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden, – wie bulgarische Staatsbürger – auf eigene Kosten in Anspruch zu nehmen.

In Bezug auf die - nicht nachgewiesene - Erkrankung der Klägerin zu 2) an Depression bzw. an einer Posttraumatischen Belastungsstörung und dem Vortrag, dass die Klägerinnen zu 3) bis 6) Bettnässer seien ist kein konkreter Behandlungsbedarf ersichtlich oder vorgetragen. Zudem liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Klägerinnen zu 2) bis 6) nicht auch in Bulgarien ausreichend medizinisch versorgt werden könnten.

Systemische Mängel folgen auch nicht aus unzureichenden Bildungsmöglichkeiten für die Kinder.

Für anerkannt Schutzberechtigte ist in Bulgarien der vollständige Zugang zu kostenloser Bildung an regulären Schulen gemäß den für bulgarische Kinder geltenden Regeln und Bedingungen garantiert,

vgl. hierzu auch aida, Country Report: Bulgaria, update 27. März 2025, S. 89, 123.

Insofern werden die Klägerinnen zu 3) bis 6) in Bulgarien auch Zugang zu einer Schulausbildung haben. Angesichts der auch in Bulgarien bestehenden Schulpflicht ist das Vorbringen der Kläger zu 1) und zu 2) dazu, dass es schwer gewesen sei einen Platz in der Schule zu erhalten, nicht nachvollziehbar. Dies beruht offenbar darauf, dass die Kläger von vornherein beabsichtigten, nach Deutschland weiterzureisen und wie der Kläger zu 1) selbst in seiner Anhörung im Verwaltungsverfahren vorgetragen hat, sich nicht um einen Schulplatz bemüht haben.

Aus dem gesamten Vorbringen der Kläger zu 1) und 2) im Verwaltungsverfahren wird deutlich, dass sie sich in Bulgarien weder ernsthaft um Kinderbetreuung noch um eine Krankenversicherung oder Sozialleistungen bemüht haben, da sie in Deutschland leben möchten.

Systemische Mängel ergeben sich jedoch auch nicht aus den sozialen Bedingungen in Bulgarien.

Ein Wahlrecht, in welchem Land ein Asylgesuch geprüft oder nach Schutzgewährung in Anspruch genommen werden soll, besteht nicht. Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, in einem Mitgliedstaat bleiben zu dürfen, in dem die sozialen Bedingungen besser sind, als in dem Mitgliedstaat, der bereits Schutz gewährt hat.

Im Übrigen haben anerkannt Schutzberechtigte nach ihrer Registrierung als Flüchtling in Bulgarien die Möglichkeit unter denselben Bedingungen wie bulgarische Staatsangehörige beitragsunabhängige Sozialleistungen auf der Grundlage des Gesetzes für Soziale Unterstützung (GSU) zu erhalten. Diese Sozialleistungen umfassen insbesondere eine monatliche Sozialhilfe, einmalige Absicherung des Lebensunterhaltes (maximal das Fünffache des garantierten Mindesteinkommens) und Mietkostenübernahme für eine Gemeindewohnung,

vgl. zum GSU: <https://lex.bg/laws/ldoc/-13038592>; zur Sozialhilfe allgemein (Stand 2017): Auswärtiges Amt, Amtshilfeersuchen des OVG Niedersachsen in Asyl- und Rückführungsangelegenheiten vom 18. Juli 2017, 508-516,80/49185, S. 7 und aida, Country Report: Bulgaria, update 27. März 2025, S. 124.

Die Kläger sind in Bezug auf die von ihnen geschilderten wirtschaftlichen und sozialen Probleme gehalten, alle staatlichen Angebote notfalls unter Einholung gerichtlicher Hilfe durchzusetzen und sich an nichtstaatliche Organisationen zu wenden. Hilfs- und Unterstützungsleistungen werden von verschiedenen NGOs wie dem UNHCR, IOM, Caritas und dem bulgarischen Roten Kreuz erbracht. Umfasst sind neben Hilfen bei der Wohnungs- und Arbeitssuche und der Vermittlung von Sprachkenntnissen Sachleistungen oder einmalige finanzielle Hilfen in Notsituationen, z.B. erbracht durch das Bulgarische Rote Kreuz.

Unter anderem auf der vom Bulgarian Council of Refugees und Migrants betriebenen Internetplattform,

<https://refugee-integration.bg/en/>, zuletzt aufgerufen am 6. Mai 2025,

werden Hilfen in Bezug auf die Erlangung von Ausweisdokumenten, Wohnungssuche, Gesundheitswesen, Ausbildung, Anstellung, Sozialhilfe, Familienzusammenführung und Staatsbürgerschaft angeboten.

Weder zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote in Bezug auf Bulgarien noch inlandsbezogene Abschiebungsverbote sind erkennbar. Ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG erwächst insbesondere nicht aus den für die Klägerinnen zu 2) bis 6) geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Denn für die o.g. Erkrankungen (Depression/Posttraumatische Belastungsstörung und Bettnässen) wurde nicht hinreichend nachgewiesen, dass es sich um lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankungen im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG handelt, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Ungeachtet der Frage, ob es sich bei diesen Krankheiten überhaupt um eine Erkrankung im vorerwähnten Sinne handeln kann, haben die Kläger hierzu bereits nicht die nach §§ 60 Abs. 7 Satz 2 in Verbindung mit 60 Abs. 2c Satz 2 AufenthG erforderliche qualifizierte ärztliche Bescheinigung vorgelegt.

Die unter Ziffer 3 erlassene Abschiebungsandrohung ist ebenfalls rechtmäßig.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts,

vgl. Urteil vom 22. Mai 2025 – 1 C 4.24 –, juris Rn. 8,

begründet das Kindeswohl und die familiären Bindungen kein inlandsbezogenes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG, sondern ist in Anwendung der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG bei der Abschiebungsandrohung zu berücksichtigen.

Weder stehen das Kindeswohl des am 2025 in Deutschland geborenen Kindes noch familiäre Bindungen einer Abschiebung der Kläger entgegen, § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG.

Mit § 34 Abs. 1 Nr. 4 AsylG werden die Anforderungen des Art. 5 Rückführungsrichtlinie in das nationale Recht übernommen, der verlangt, dass bei Erlass einer Rückkehrentscheidung die dort genannten Belange gebührend berücksichtigt werden,

vgl. EuGH, Urteil vom 14. Januar 2021 – 4 C-441/19 –, juris Rn. 60.

Damit hat das Bundesamt als die für die Abschiebungsandrohung gemäß § 34 AsylG zuständige Behörde die in § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG genannten Belange und ihr Gewicht bei Erlass der Abschiebungsandrohung zu prüfen. Im Rahmen der Kontrolle haben die Verwaltungsgerichte im maßgeblichen Zeitpunkt ihrer Entscheidung nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG das Vorliegen von (möglicherweise auch erst nach Erlass der Androhung entstandenen) Belangen zu prüfen und eine eigene Abwägung vorzunehmen. In diesem Rahmen sind daher das Wohl des Kindes und die familiären Bindungen gebührend zu würdigen. Die familiären Bindungen sind im Rahmen der Abschiebungsandrohung auch dann zu berücksichtigen, wenn – wie hier – Adressat der Entscheidung nicht das minderjährige Kind, sondern die Eltern (und Geschwister) des minderjährigen Kindes sind, soweit das minderjährige Kind über ein Aufenthaltsrecht im betreffenden Mitgliedstaat verfügt,

vgl. EuGH, Urteil vom 11. März 2021 – C-112/20 –, juris Rn. 33.

Zutreffend ist, dass das Führen eines eigenen Asylverfahrens dem in der Bundesrepublik Deutschland geborenen Kind ein Aufenthaltsrecht für die Dauer des Verfahrens nach § 55 AsylG vermittelt. Dies bedeutet gleichwohl nicht, dass die nach obigen Maßstäben vorzunehmende Abwägungsentscheidung stets zur Rechtswidrigkeit einer Abschiebungsandrohung in Bezug auf die Eltern und Geschwister führt,

vgl. aber VG Bayreuth, Urteil vom 4. Dezember 2024 – B 7 K 24.32848 –, juris Rn. 48 ff.

Im Rahmen der Prüfung des Wohls des Kindes und der familiären Bindungen gemäß Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 GG ist die darin enthaltene wertentscheidende Grundsatznorm zu berücksichtigen, nach welcher der Staat die Familie zu schützen und zu fördern hat.

Dabei ist maßgeblich auch auf die Sicht des Kindes abzustellen und im Einzelfall zu prüfen, ob tatsächlich eine persönliche Verbundenheit besteht, auf deren Aufrechterhaltung das Kind zu seinem Wohl angewiesen ist. Dabei sind die Belange des Elternteils und des Kindes im Einzelfall umfassend zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der persönliche

Kontakt des Kindes zu beiden Eltern und der damit verbundene Aufbau und die Kontinuität emotionaler Bindungen zu Vater und Mutter in aller Regel der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes dient,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. Dezember 2005 – 2 BvR 1001/04 –, juris Rn. 17 und Rn. 25 f.

Vorliegend besteht für das Gericht kein Zweifel, dass eine tatsächliche Verbundenheit innerhalb der Familie und insbesondere auch des neu geborenen Kindes mit den Eltern besteht und das Kindeswohl ein Zusammenleben mit den Eltern erfordert. Die Kläger zu 1) und 2) haben ausweislich des Verwaltungsvorgangs die Dublin-Erklärung unterzeichnet, wonach zur Durchführung des Asylverfahrens die Familie zusammenbleiben soll, auch wenn eine Familienzusammenführung in einem anderen Mitgliedstaat herbeigeführt wird. Hiermit haben sie zum Ausdruck gebracht, dass die Familieneinheit verwirklicht werden soll. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach für die Prognose der bei einer Rückkehr drohenden Gefahren aufgrund der im Bundesgebiet „gelebten“ Familiengemeinschaft bei realitätsnaher Betrachtung von einer gemeinsamen Rückkehr der gesamten Familie auszugehen ist, selbst wenn einem Familienmitglied bestandskräftig Abschiebungsschutz oder sonst ein gesichertes Bleiberecht zuerkannt worden ist,

vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019 – 1 C 45/18 –, juris Rn. 15 ff.

Diese Rechtsprechung bezieht sich zwar auf eine Rückkehr in den Herkunftsstaat. Die Prognose, dass die Mitglieder eines Familienverbandes im Regelfall tatsächlich bestrebt sein werden, ihr - grundrechtlich geschütztes - familiäres Zusammenleben in einem Schutz- und Beistandsverband gemeinsam fortzusetzen, ist jedoch auf den hier vorliegenden Fall übertragbar und daher bei einer Abschiebung nach Bulgarien von einer gemeinsamen Ausreise der gesamten Familie mit dem in Deutschland geborenen Kind auszugehen.

Das Gericht geht auch davon aus, dass die Familieneinheit in Bulgarien hergestellt werden kann und eine gemeinsame Einreise nach Bulgarien möglich ist.

Zunächst ist Deutschland gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin III-VO für das Asylverfahren des hier geborenen Kindes zuständig. Art. 20 Abs. 3 Dublin III-VO ist vorliegend nämlich nicht anwendbar, weil die Vorschrift voraussetzt, dass die Familienangehörigen noch Antragsteller sind und eine analoge Anwendung auf die Situation, dass den Familienangehörigen internationaler Schutz zuerkannt wurde, nicht in Betracht kommt,

vgl. EuGH, Urteil vom 1. August 2022 – C-720/20 –, juris Rn. 32 ff.

Für den hier vorliegenden Fall, dass den Klägern internationaler Schutz zuerkannt wurde, greift Art. 9 Dublin III-VO. Nach dieser Vorschrift haben die Kläger zu 1) und 2) die Möglichkeit bei einer Abschiebung nach Bulgarien den Wunsch zu

äußern, dass Bulgarien auch für den Asylantrag des in Deutschland geborenen minderjährigen Kindes zuständig ist. Dabei steht der Abschiebungsandrohung nicht entgegen, dass die Kläger diesen Wunsch noch nicht geäußert haben. Denn es liegt alleine in der Sphäre der Kläger zu 1) und 2) diesen Wunsch zu äußern und damit die (gewünschte) Familieneinheit zu verwirklichen.

Das Bundesamt muss vor Erlass der Abschiebungsandrohung Bulgarien auch nicht um Aufnahme des Kindes ersuchen,

a.A. VG Bayreuth, Urteil vom 4. Dezember 2024 – B 7 K  
24.32848 –, juris Rn. 52.

Da aktuell weder die Voraussetzungen nach Art. 8 bis 11 oder 20 Dublin III-VO vorliegen, besteht für das Bundesamt keine Rechtsgrundlage für ein Aufnahmeersuchen, solange die Kläger nicht ihre Zustimmung zur Anfrage durch das Bundesamt erklärt haben. Zudem ist § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylG, wonach das Bundesamt die Abschiebung erst anordnen darf, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann, nur in der nicht einschlägigen Fallkonstellation des § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG anwendbar; nicht hingegen in der hier zur Entscheidung stehenden Konstellation des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG.

Vielmehr obliegt es in der hier vorliegenden Konstellation der Verantwortung der Kläger zu 1) und 2) als den Eltern des in Deutschland geborenen minderjährigen Kindes zum Kindeswohl und der Beibehaltung der familiären Einheit die Voraussetzung für ein weiteres familiäres Zusammenleben zu schaffen. Sie haben es selbst in der Hand über die Äußerung des entsprechenden Wunsches, dass Bulgarien auch für ihr in Deutschland geborenes minderjähriges Kind zuständig ist und sie ihre Familieneinheit in Bulgarien - also in dem Mitgliedstaat, in dem ihnen ein gesichertes Aufenthaltsrecht zuerkannt wurde - fortsetzen können.

Sinn und Zweck der Regelung in Art. 9 Dublin III-VO ist gerade nicht, dass die Familie sich den für sie zuständigen Mitgliedstaat aussuchen kann und durch Verweigerung der Kundgabe des Wunsches sich selbst ein Hindernis zum Erlass einer Abschiebungsandrohung schafft. Vielmehr sollen durch das Tatbestandsmerkmal des Wunsches Situationen vermieden werden, in denen die Betroffenen aus persönlichen Gründen nicht „zusammengeführt“ werden wollen. Art. 9 Dublin III-VO ist nicht für die Anwendung auf eine Situation gedacht, in der die Familie bereits zusammenlebt.

Vgl. Schlussanträge des Generalanwalts Jean Richard de la Tour vom 24. März 2022 in der Rechtssache C-720/20 (<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=256482&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=142589>; Rn.60).

Die von den Klägern aufgeführte geänderte Anerkennungspraxis in Bulgarien für syrische Staatsangehörige wirkt sich auf die hier zur Entscheidung stehende Konstellation nicht aus. Denn die Frage, ob das minderjährige Kind zusammen mit seiner Familie nach Bulgarien einreisen kann ist von der Frage der Zuerkennung von

internationalem Schutz zu trennen. Zudem kommt für das minderjährige Kind ein von einem anerkannt Schutzberechtigten abgeleiteter Status in Betracht.

Die Frage, in welches Land das minderjährige Kind bei einer ablehnenden Entscheidung in seinem Asylverfahren abgeschoben werden kann, ist im vorliegenden Klageverfahren nicht zu klären. Denn das hiesige Klageverfahren richtet sich gegen den Bescheid vom 18. März 2025, in den das Kind gerade nicht einbezogen wurde. Gegenstand dieses Verfahrens kann somit nicht eine Abschiebungsentscheidung hinsichtlich des Kindes sein.

Ergänzend wird auf die Ausführungen in den Eilbeschlüssen vom 8. April 2025 – 23 L 772/25.A – und vom 13. Mai 2025 – 23 L 927/25.A – Bezug genommen.

Die Revision wird nach § 134 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 VwGO i.V.m. § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO als Sprungrevision zugelassen. Die Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung. Eine solche kommt einer Rechtssache zu, wenn sie eine für die Revisionsentscheidung erhebliche Frage des revisiblen Rechts aufwirft, die im Interesse der Einheit oder der Fortbildung des Rechts revisionsgerichtlicher Klärung bedarf. Diese Voraussetzungen sind hier mit Blick auf die Frage erfüllt, ob in der hier vorliegenden Konstellation dem Erlass einer Abschiebungsandrohung das Kindeswohl des in Deutschland geborenen Kindes oder familiäre Bindungen gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG entgegenstehen, solange die Kundgabe des Wunsches nach Art. 9 Dublin III-VO nicht vorliegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Binnen eines Monats nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Köln schriftlich beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylgesetz darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten zu stellen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 7 und 8 VwGO wird hingewiesen.

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten zudem die Sprungrevision an das Bundesverwaltungsgericht zu.

Die Sprungrevision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln oder bei dem Bundesverwaltungsgericht (Simsonplatz 1, 04107 Leipzig oder Postfach 100854, 04008 Leipzig) schriftlich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten einzulegen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besondere Regelung in § 67 Abs. 4 Sätze 5, 6 und 8 VwGO wird hingewiesen.

Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Sie ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils durch einen Bevollmächtigten mit der genannten Qualifikation gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu begründen. Der Inhalt der Revisionsbegründung ergibt sich aus § 139 Abs. 3 Satz 4 VwGO.

Hoff



Beglaubigt  
Urkundsbeamter/in  
der Geschäftsstelle des  
Verwaltungsgerichts Köln